



# Billard-Abteilung der TSG 1845 Heilbronn e.V.



## Beitragsordnung

### § 1 Zweck

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung ergänzt die Abteilungsordnung der Billardabteilung der TSG Heilbronn (im Weiteren AbtO) und konkretisiert die nach § 5 AbtO seitens der Abteilungsmitglieder zu erbringenden Beiträge.
- (2) Über ihren Erlass, sowie nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Abteilungsversammlung.

### § 2 Abteilungsbeitrag

- (1) Der Abteilungsbeitrag für alle aktiven Abteilungsmitglieder beträgt 420,- € im Jahr. Hiervon unberührt ist der an den Hauptverein zu entrichtende Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Abteilungsbeitrag wird in sechs monatlichen Raten von Januar bis Juni erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins ist direkt an diesen zu entrichten. Er wird derzeit regelmäßig Anfang Mai eingezogen.
- (3) Der Abteilungsbeitrag wird vom Kassier der Abteilung per Lastschrift eingezogen. Alle Abteilungsmitglieder haben ein entsprechendes Konto anzugeben, für dessen Deckung zum Einziehungszeitpunkt zu sorgen und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die in der Eintrittserklärung beinhaltenen Einzugsermächtigung gilt auch für den Abteilungsbeitrag.  
Die Kosten für etwaige Rückbelastungen sind von dem jeweiligen Mitglied, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- €, zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Beitragsfreiheit; ermäßigter Beitrag; Notlage**

- (1) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Abteilungsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beträgt 20,- € im Jahr, für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60,- € im Jahr.  
Die Beiträge werden in einer Rate erhoben.
- (3) Erwachsene Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige können auf ihren Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsermäßigung erhalten.  
Der ermäßigte Abteilungsbeitrag beträgt 150,- € im Jahr.  
Bezüglich der Zahlungsweise gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Abteilungsausschuss kann Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage den Abteilungsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.  
Die Entscheidung trifft der Abteilungsausschuss nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Eintritt während des laufenden Jahres; Austritt**

- (1) Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, wird der Abteilungsbeitrag anteilig erhoben.
- (2) Für den Austritt aus der Abteilung gilt § 3 AbtO i.V.m. § 14 der Vereinssatzung.  
Danach ist der Austritt nur zum 31. Dezember möglich und muss bis zum 30. November schriftlich erklärt sein. Eine Austrittserklärung während des laufenden Jahres bewirkt keine Ermäßigung des Abteilungsbeitrages.

### **§ 5**

#### **Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

### **§ 6**

#### **Arbeitsleistungen**

Die Abteilung erwartet von ihren Mitgliedern, dass diese sich tatkräftig an allen anfallenden Arbeiten (Reinigung der Abteilungsräume und Sportgeräte, Tischrenovierung, Umbaumaßnahmen, etc.) beteiligen und auch die sportlichen Veranstaltungen der Abteilung begleiten und fördern (Schiedsrichterdienste, Catering, etc).

### **§ 7**

#### **Sonstige Geldleistungen an die Abteilungskasse**

Für Geldleistungen, die ein Mitglied an die Abteilungskasse zu erbringen hat, und die nicht Beiträge sind (Verzehrlisten, Weihnachtsfeier etc.), gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.  
Barzahlungen sind daher unstatthaft, weil hierdurch die Arbeit des Kassiers unnötig erschwert wird.

## **§ 8**

### **Mitglieder auf Probe; Gastspieler**

- (1) Der Beitrag für Mitglieder auf Probe beträgt 105,- € für drei Monate.  
Er ist im Voraus zu entrichten.  
Für sonstige Geldleistungen des Probemitglieds gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Gebühr für Gastspieler beträgt 10,- € pro Tag.  
Sie ist jeweils zu Beginn in bar zu entrichten.